

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 3. November 1925

.....  
Keine Sitzung des Wiener Gemeinderates. Die für Freitag einberufene Sitzung des Wiener Gemeinderates entfällt.

.....  
Die Brotversorgung der städtischen Humanitätsanstalten gesichert. In der heute abgehaltenen Sitzung des Wiener Stadtsenates brachte Stadtrat Kunschak die Frage der Brotversorgung Wiens während des Bäckerstreiks zur Sprache und regte an, die Gemeinde wolle geeignete Vorkehrungen treffen, um für jenen Teil der Bevölkerung, der wegen seiner wirtschaftlichen Lage durch den Mangel an Brot am schwersten getroffen werde, insbesondere für Kinder, Kranke und Greise Brot zu beschaffen. Das könne entweder in der Form eines Bezuges von Brot von auswärts erfolgen oder durch geeignete Verhandlungen mit den Unternehmern und Arbeitern, damit wenigstens eine gewisse Menge Brot zur Deckung des Bedarfes für den gekennzeichneten Personenkreis hergestellt werde.

Bürgermeister Seitz erwiderte, er halte das derzeit bestehende System der Brotversorgung für falsch und habe wiederholt darauf verwiesen, dass die Schwierigkeiten nur zu überwinden sein werden wenn wieder eine Festsetzung des Brotpreises erfolge. Im Zusammenhang mit einem staatlichen Handelsmonopol für Getreide und Mehl und Dauerverträgen zwischen den Unternehmern und Arbeitern über die Lohnverhältnisse wäre es unschwer, den richtigen Brotpreis zu kalkulieren. Bei Festhaltung an einem solchen System hätte natürlich auch jener Faktor, der die Festsetzung des Preises anordnet Gelegenheit, Umstimigkeiten zwischen den Unternehmern und Arbeitern rechtzeitig auszutragen, bevor es zu einem Streik kommt. Ob es möglich sein wird, die Unternehmer und die Arbeiter zu bestimmen, die Erzeugung einer gewissen Quantität Brot zur Bestreitung der allerdringendsten Bedürfnisse zu erzielen, könne er derzeit nicht sagen. Jedenfalls wird die Regierung alles aufbieten müssen, um den Streik so rasch als möglich ein Ende zu machen oder in irgendeiner Weise für den bedürftigsten Teil der Bevölkerung vorzukehren.

.....  
Die Gemeinde Wien besitzt in der aufgelassenen Heilstätte „Spinnerin am Kreuz“ eine Bäckerei, die seit Jahren den Bedarf für den größten Teil der in Wien befindlichen städtischen Humanitätsanstalten erzeugt. In dieser Bäckerei wird gearbeitet, da die Forderungen der Gehilfen erfüllt worden sind. Die Humanitätsanstalten der Gemeinde Wien sind also durch den Bäckerstreik nicht betroffen.

.....



Herausgeber u. verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 3. November 1925. Zweite Ausgabe

-----  
Die niederösterreichischen Landesaltensionisten. Aus verschiedenen Zeitungsnachrichten war zu entnehmen, dass an der darin geschilderten Lage der sogenannten gemeinsamen niederösterreichischen Landesaltensionisten, das sind die bis einschliesslich 31. Dezember 1921 in den Ruhestand versetzten Angestellten und Lehrer des ehemaligen Landes Oesterreich unter der Enns, das Bundesland Wien die Schuld trage. Dagegenüber muss folgendes festgestellt werden:

Der Aufwand für die Ruhebezüge der genannten Landesangestellten gehört den Bestimmungen des Trennungsgesetzes (Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird) zu den Wien und Niederösterreich gemeinsamen Schulden, zu deren Tilgung sowohl Wien als auch Niederösterreich je fünfzig Prozent beizutragen haben. Es ist dies eine Schuld, die nach dem Trennungsgesetz nicht anders zu werten ist, als jede der anderen von dem ehemaligen Land Niederösterreich eingegangenen Schulden, beispielsweise der Anleiheverpflichtungen. Die Abwicklung dieser Wien und Niederösterreich gemeinsamen Schulden hat nach Auflösung der Abrechnungskommission im Februar 1923 auf Grund übereinstimmender und auf Trennungsgesetz fussender Beschlüsse der Landesregierungen von Wiener und Niederösterreich die niederösterreichische Landesregierung übernommen, die diese Geschäfte ununterbrochen bis heute führt. Der Stellung als Geschäftsführer entsprechend, ist es Sache der niederösterreichischen Landesregierung Vorschläge wegen allfälliger Regulierung der Bezüge der Altensionisten zu machen, zu denen sodann das Bundesland Wien entsprechend seiner Zahlungspflicht beizustimmen hat. An diesem Vorgang wurde stets festgehalten. Es hat sich bisher nicht niemals ereignet, dass ein bezüglicher Vorschlag der niederösterreichischen Landesregierung vom Bundesland Wien abgelehnt wurde. Die Regulierungsbeschlüsse wurden bisher, wie ausdrücklich festgestellt werden muss, von beiden Landesregierungen in voller Uebereinstimmung gefasst. Es ist selbstverständlich, dass im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft vor Durchführung einer Bezugsregulierung die Frage der Bedeckung des daraus erwachsenden Mehrerfordernisses sowohl bei Niederösterreich als auch bei Wien geprüft werden muss. Für die Wahl der Art der Regulierung war das Ergebnis dieser Prüfung stets ausschlaggebend, indem bei Ausarbeitung der Vorschläge, deren übereinstimmende Annahme durch beide Landesregierungen schliesslich ja herbeigeführt werden sollte, stets auch auf die Interessen des etwa weniger leistungsfähigen Mitschuldners Bedacht genommen wurde, ohne aber diesen Teil in der Öffentlichkeit blosszustellen. Die bisherigen Regulierungen stellen das Ergebnis des übereinstimmenden Willens der beiden Landesregierungen dar, weshalb es gänzlich unbegründet ist, einem der beiden Länder irgend eine besondere Schuld an der angeblich ungünstigen Regulierung beizumessen. Es ist im übrigen festzustellen, dass die genannten Altensionisten niemals für die Bundeshauptstadt Wien selbst unmittelbar Dienste geleistet haben. Wien hat daher auch keine unmittelbare Beziehung zu ihnen. Solche Beziehungen bestehen der Mentalität dieser Angestelltengruppe nach viel eher zum Bundesland Niederösterreich, in dessen derzeitigem Gebiete sie ja auch zum überwiegenden Teil gewirkt haben und derzeit leben. Eine Initiative des Bundeslandes Wien, das, wie eingangs erwähnt, nicht die Geschäftsführung in gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen hat, in der Frage der Regulierung der Altensionistenbezüge ist überdies aus dem Grund unmöglich, weil darin nur eine Brückierung der niederösterreichischen Landesregierung, die als Geschäftsführerin in gemeinsamen Angelegenheiten in erster Linie zur Wahrnehmung aller die Gemeinsamkeit betreffenden Angelegenheiten gesetzlich berufen ist, zu erblicken wäre.